

Doch verstehet sich dieses billig nur davon, was das Wesen der Sache angehet, und wann dem Concipienten alles, was (wenigstens dispositive,) in das Concept gebracht werden solle, vorgeschrieben worden ist:

Es kan aber auch ein Concipient darinn zuweilen zu viel, und selbst zum Schaden derer Interessenten, eingeschräncket werden wollen: z. E. Wann in einem Landtschafflichen Collegio, welches meistens aus Personen bestehet, die keine Rechtsgelehrte seynd, wegen einer Landesbeschwerde ein Schluß gefasset und die Ausarbeitung defelbigen dem Consulenten aufgetragen wird; sollte er allerdings die Freyheit haben, auszuführen, daß die geklagte Beschwerde so wohl der Landes, als auch der allgemeinen Reichs-Verfassung zuwider seye: Es seynd mir aber Beyspiele bekant, daß man es nicht hat gestatten wollen; weil der, dessen Stimme zum Grund geleyet wurde, seiner Einsicht so viel zutrauete, daß es schlechterdings bey seiner Aeußerung verbleiben sollte, ob gleich selbige sehr unhinreichend ware.

4. Solle ein Concipient sich aller in Rechten unerlaubter Grundsätze enthalten, und man kan ihm mit Billigkeit das Gegentheil nicht einmahl anbefehlen; wie schon oben angemercket worden ist.

Dabey ist jedoch auch nicht zu übergehen, daß am Reichs-Hofrath dem Concipienten mehrmalen etwas zur Last gelegt werden will, wann